

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 16/0490
602 - Fachbereich Natur und Landschaft			Datum: 13.12.2016
Bearb.:	Sprenger, Michael	Tel.: -236	öffentlich
Az.:	602/Herr Michael Sprenger -Io		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	19.01.2017	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Thema "Öko-Konto zur Optimierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Eingriffen in den Naturhaushalt" unter TOP 12.3 aus der Sitzung des StuV/055/XI am 17.11.2016

Herr Dr. Norbert Pranzas von der Fraktion DIE LINKE gibt folgende Anfrage schriftlich zu Protokoll:

„Öko-Konto zur Optimierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Eingriffen in den Naturhaushalt“

1. Wie viele Bauanträge mit der Erfordernis einer naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden in den Jahren 2014 und 2015 an das Amt für Bauaufsicht und Ordnung der Stadt Norderstedt gestellt?
2. Wie wird in Norderstedt die Eingriffsregelung im Zusammenhang mit Bauanträgen privater Bauherren oder im Rahmen der Bauleitplanung generell gehandhabt? Wie findet eine Kontrolle über die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen statt?
3. In welchen Fällen ist die Möglichkeit zur Regelung der Ausgleichsverpflichtung über ein Öko-Konto vorgenommen worden?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung zur Optimierung der Eingriffsregelung unter Anwendung der Ökokonto- und Ausgleichsflächenkataster-Verordnung – Ökokonto-VO für Schleswig-Holstein?
5. Wie gestaltet sich die behördliche Zusammenarbeit der Verwaltung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg im Hinblick auf die Umsetzung der Eingriffsregelung bzw. die Handhabung eines Öko-Konto nach den Vorgaben der Ökokonto-VO für Schleswig-Holstein?

Zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Bei Bauanträgen, die für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (Gebiete nach § 30 Baugesetzbuch) gestellt werden, erfolgte die Anwendung der naturschutzrechtli-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

chen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Bei Bauanträgen, die für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Gebiete nach § 34 Baugesetzbuch) gestellt werden, sind gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht anzuwenden.

Bei Bauanträgen, die für Vorhaben im Außenbereich (Gebiete nach § 35 Baugesetzbuch) gestellt werden, erfolgt die Abarbeitung der gesetzlichen Regelungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz durch die im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligende zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg bzw. ggf. der Unteren Forstbehörde.

Die Ermittlung von genauen Zahlen ist nicht ohne größeren Rechercheaufwand möglich. In den Jahren 2014 und 2015 ist jeweils bei ca. 20 Bauanträgen von einer Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg auszugehen.

Zu Frage 2:

Wie bei der Frage 1 erläutert, werden nur bei privaten Bauanträgen, die für Vorhaben im Außenbereich (Gebiete nach § 35 Baugesetzbuch) gestellt werden, die gesetzlichen Regelungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz abgearbeitet. Die fachliche Zuständigkeit liegt dann bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg.

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Fachbereich Natur und Landschaft der Stadt Norderstedt. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 erfolgt der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Eine Kontrolle der Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgt durch den Fachbereich Natur und Landschaft und die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg (UNB) bzw. ggf. die Untere Forstbehörde.

Zu Frage 3:

Bereits in vielen Bauleitplanverfahren (z. B. B-Pläne 236, 274, 277, 280, 284, 303, 308) erfolgte durch den Fachbereich Natur und Landschaft eine Zuordnung des externen Ausgleichserfordernisses auf ein Ökokonto. So wurden beispielsweise für diverse Bauleitplanverfahren u. a. folgende Ökokonten beansprucht:

Ökokonto Deckerberg,
Ökokonto Ohewiesen,
Ökokonto Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Nr. 37 Wittmoor,
Ökokonto Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Nr. 37-Erweiterung Wittmoor,
Ökokonto Nienwohlder Moor,
Ökokonto Norderbeste 2 (Nienwohlder Moor - Erweiterung),
Waldersatz-Ökokonto Wehlenhold,
Waldersatz-Ökokonto Paulsort,
Waldersatz-Ökokonto Hallöh.

Zu Frage 4:

Vom Fachbereich Natur und Landschaft werden die Regelungen und Möglichkeiten für eine optimale Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die sich aus der Anwendung der Ökokonto-Verordnung vom 23. Mai 2008 ergeben, in vollem Umfang genutzt.

Zu Frage 5:

Als große kreisangehörige Stadt wurden einige Aufgaben, wie z. B. das Verwalten des Norderstedter Ökokontos vom Kreis Segeberg an die Stadt delegiert. Der Fachbereich Natur und Landschaft steht im fachlichen kollegialen Austausch im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und bei der Handhabung der Ökokonto-Flächen. Die Untere Naturschutzbehörde kontrolliert die Buchungen und fertigt ggf. jährlich Kontoauszüge dazu.